



# Ratgeber

für Eltern / Erziehungs- / Sorgeberechtigte von  
Minderjährigen

in Kinderkrippen / - gärten sowie Schulen  
sowie Beschäftigte ab Geburtsjahr 1970 in allen  
med. /soz. Einrichtungen

zum Umgang mit den Anforderungen bezüglich der gesetzlich  
geforderten Masernschutznachweise gemäss § 20  
Infektionsschutzgesetz

gültig seit Januar 2023

## Vorab - ein Vorwort zur behaupteten Masern-Impfpflicht

Die gibt es nicht.

Was immer eine Behörde oder ein Gericht in Deutschland über eine angebliche Masern -  
Schutzimpfungspflicht behauptet, ist unwahr und somit eine Lüge.

Denn - das Bundesverfassungsgericht höchstselbst hat in seiner Begründung der Ablehnung der  
Verfassungsbeschwerden 1BvR 469 - 472 /20 in der Randnummer (Rn) 145 und auch in anderen  
Entscheidungsbegründungen geschrieben, dass die Impfentscheidung freiwillig ist und bleiben muss.

Das gefällt weder Politik noch Behörden, ist jedoch geltendes Recht und von diesen als solches zu  
akzeptieren, zu respektieren und anzuwenden.

Wer bewusst und vorsätzlich dagegen verstösst, begeht Rechtsbeugung.

Das ist - ganz besonders für Rechtskundige (so werden die bezeichnet, die beruflich mit  
Rechtsangelegenheiten zu tun haben) ein schwerer Vorwurf und eine Straftat nach § 339  
Strafgesetzbuch.

Und bei Rechtskundigen muss die Kenntnis der aktuellen Rechtssprechung als bekannt vorausgesetzt  
werden.

## Seit dem Herbst 2022 sieht die Rechtslage wie folgt aus:

Minderjährige, die in genehmigungspflichtigen Kinderkrippen, Kindertagesstätten oder Kindergärten  
betreut werden, müssen gemäss § 20 (9) IfSG ab dem ersten Tag der Betreuung einen  
Masernschutznachweis vorlegen. Das tun natürlich ihre Eltern für sie (siehe § 20 (13) IfSG).

**WICHTIG: Minderjährige dürfen NIEMALS direkt von einem GA angeschrieben werden.**



Sie (die Eltern) sind allerdings NICHT verpflichtet, das unaufgefordert - in vorausgehendem Gehorsam - zu tun, sondern warten immer die Information der Einrichtung über die Nachweispflicht ab, die **SCHRIFTLICH** zu erfolgen hat.

Ein gültiger Nachweis ist nach § 20 (9) IfSG wie folgt definiert:

a) Dieser kann natürlich ein Impfpass sein, wenn das Kind geimpft ist.

b) Dieser kann ebenso eine Bestätigung einer vorher besuchten Einrichtung sein, dass dort bereits ein Nachweis vorgelegt wurde.

c) Dieser kann auch ein medizinisches Zeugnis (= Attest) eines Arztes darüber sein, dass der betreffende Mensch aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann bzw. darf. Dieser Nachweis braucht (einige Gerichte sagen sogar DARF) KEINE Diagnose enthalten (Datenschutz).

d) Und schliesslich gibt es den Immunitätsnachweis über die Titerbestimmung.

*Fall a)* ist klar, da wird es keine Probleme geben.

*Fall b)* ist im IfSG selbst definiert. Trotzdem gibt es Einrichtungen und sogar Gesundheitsämter (GÄs), die einen solchen Nachweis anzweifeln oder gar nicht anerkennen. In einem solchen Fall wendet ihr euch bitte an uns.

In einem solchen Nachweis sollte NICHT enthalten sein, welcher Art von Nachweis seinerzeit vorgelegt wurde. Das Gesetz schreibt das NICHT vor und was ein GA dazu äussert ist irrelevant.

*Fall c)* ist der Kniffligste, denn die GÄs haben die POLITISCH begründete Anweisung, keinerlei ärztliche Zeugnisse anzuerkennen. Eine sachliche Argumentation bringt hier idR absolut gar nichts, da könntet ihr eher damit Erfolg haben, einer Kuh das Stricken beizubringen. Auch hier wendet ihr euch bitte an uns - und je früher ihr das tut, umso besser ist das. Für euch und für uns.

*Fall d)* kann funktionieren - entweder gleich oder über den Rechtsweg. Wir haben GÄs die den sofort anerkennen, wir haben GÄs die (mehr oder weniger) herumzicken, und wir haben GÄs die selbst Titernachweise mit dem 10fachen Schwellenwert nicht anerkennen. Sollte es hier auch nur das geringste Problem geben, kommt bitte zu uns - und auch hier: je früher ihr das tut, umso besser ist das. Für euch und für uns.

Hier bitte eines beachten - je nach Bestimmungsmethode des Labors gibt es unterschiedliche Schwellenwerte, auch Grenzwerte oder in denglisch "Cut Off" genannt. **Ein gesetzlicher Grenzwert ist NICHT definiert.** Hängt euch also bitte nicht an diesen Werten auf, die zu kennen ist für die Labore wichtig, für euch überhaupt nicht, weil jedes (seriöse) Labor die in seinem Ergebnis aufführt.

Als gesetzlicher Nachweis ist der Laborbefund **NICHT** geeignet (und wird auch keinem GA vorgelegt), **er muss von einem niedergelassenen Arzt überprüft und befundet werden** (wobei auch die Blutentnahme und der Versand ins Labor kontrolliert und nachvollziehbar dokumentiert sein müssen). ERST DANN ist das ein gesetzlich vorgesehener Masernschutznachweis.

Wir haben extra für diesen Fall ein rechtssicheres Formular erstellt, das ihr gerne bei uns anfordern



könnt - und sollt. Und bitte an eines denken: Ärzte sind KEINE Juristen, auch wenn sie gerne mal so tun als wären sie es! Deswegen - alle **unsere** Schreiben, Formulare und auch die Ratgeber sind juristisch überprüft und rechtssicher.

Im übrigen sind GÄs (und Gerichte schon gleich sowieso nicht) NICHT berechtigt, einen ärztlichen Befund über eine Masernimmunität per Titernachweis anzuzweifeln - abgesehen davon dürfte es ihnen auch weitestgehend an Kompetenz fehlen, dies überhaupt zu können.

**Fall e)** Tja, und dann gibt es noch diejenigen von euch die ihre Kinder einfach nicht impfen lassen wollen. Die Begründung dafür ist eure Sache, **aber ihr solltet eine haben**. Ihr kommt bitte am besten von Anfang an zu uns, NOCH BEVOR der ganze Behördenzirkus losgeht. Dann können wir euch vom Start weg begleiten und versuchen, euch den übelsten Unsinn vom Leib zu halten.

Im Fall e) und Fall c) (und vielleicht auch im Fall d)) ist definitiv mit Behördenzirkus zu rechnen, bis hin zu Zwangs- und Bussgeldern. Zwischen diesen Dingen liegen Welten, der juristische Unterschied ist enorm.

Bussgeldverfahren nach OWiG sind ärgerlich, aber nicht schlimmer als eine Geschwindigkeitsüberschreitung oder eine rote Ampel. Sowas haben wir täglich und begleiten euch auch durch die Gerichtsverhandlung, die regelmässig kommt. Und auch in die nächsthöhere Instanz, wenn nötig mit unseren Anwälten.

Zwangsgeldverfahren sind eine andere Geschichte, weil das Verwaltungsrecht ist. Und das bedeutet Klage vor einem Verwaltungsgericht. Unsere Juristen kennen das und kennen sich damit aus.

### Kindergartenkinder ...

Das bisher Geschriebene betrifft alles Kinder, die sich bereits in Einrichtungen befinden. Wer sein Kind neu in einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten oder einer anderen Einrichtung anmelden möchte, sieht sich dem Problem ausgesetzt, dass ein Betreuungsvertrag gar nicht erst nicht abgeschlossen wird, wenn kein Masernschutznachweis vorgelegt wird.

Dagegen ist man ziemlich machtlos, ausser man will sich die Betreuung einklagen. Dann sollte man ziemlich früh damit anfangen, denn der Weg durch die Instanzen ist langwierig und dauert. Und funktioniert nur bei öffentlichen Trägern. Also mit einem dreijährigen Kind beginnen in der Hoffnung, dass es dann mit 5 Jahren noch in die KiTa kann. Wir begleiten euch mit solch einem Fall gerne.

Man kann es aber auch intelligenter lösen. Wie?

Kommt zu uns und lasst uns reden. Wir haben auch dafür einen Lösungsvorschlag.

Eine Einschränkung müssen wir allerdings leider machen - da alle unsere Bemühungen für euch bei der Masernnachweispflicht zum Wohl der Kinder gedacht und ausgelegt sind, ist es für uns genau aus diesem Grund ein NoGo, Kinder unter 3 Jahren aus der Familie herauszureissen und in Fremdbetreuung zu geben. Ein ausführliches Statement dazu findet ihr bei uns in der Gruppe unter [https://t.me/UN\\_Gespritzt\\_Empfang/48497](https://t.me/UN_Gespritzt_Empfang/48497).



## Vor der Schule ...

... liegt die SEU (Schuleingangsuntersuchung).

(Auch) die wird vom zuständigen GA durchgeführt. Und es hat sich die Unart eingebürgert, bereits hier mit dem Masernzirkus zu beginnen. Das ist jedoch rechtswidrig!

Die Impfnachfrage bei der SEU dient NUR und AUSSCHLIESSLICH zu statistischen Zwecken und die erhobenen Daten dürfen **NICHT** in die Verfahren zur Masernnachweispflicht einfließen oder genutzt werden.

Die GÄs machen es trotzdem.

Nachdem es langwierig und meistens erfolglos ist, dagegen vorzugehen, empfehlen wir euch, **KEINE** Gesundheitsnachweise(\*) zur SEU mitzunehmen.

Keine Angst, da passiert überhaupt nichts. Auch wenn da eine GA-Bedienstete herummaulen sollte, lasst ihr die einfach abperlen und verweigert jede Antwort dazu. Die können euch nichts und die Nachweispflicht beginnt erst (wieder) mit dem Schulbesuch. Und sollte tatsächlich mal eine massiver werden und drohen, fragt ihr bitte kalt, ruhig und höflich ob das jetzt eine Drohung war, denn dann würdet ihr die Polizei rufen und sofort eine Strafanzeige wegen versuchter Nötigung erstatten. Das wirkt Wunder.

(\*) In bestimmten Bundesländern (BW, BY, HE) sind die U-Untersuchungen bis zur U9 Pflicht. In Anderen wie NRW nur U5-9. Nicht nur in diesen BuLä wird bei der SEU auch die Vorlage des U-Heftes verlangt. **AUCH DAS ist rechtswidrig!** Ihr braucht **AUSSCHLIESSLICH** den Kontrollstreifen des U-Heftes vorlegen, **NICHT MEHR!**

## Schulkinder ...

... haben es da leichter. Vor allem wenn sie bereits die Schule besuchen.

Denn - das BVerfG hat bereits entschieden, dass die (existierende) Schulpflicht über der (nicht existierenden) Impfpflicht steht.

Das heisst, dass der Schulbesuch immer gewährleistet sein muss. Wie sich das damit verträgt, dass ungeimpfte Schulkinder mit geimpften Schulkinder zusammen den Unterricht besuchen dürfen, aber (angeblich [das muss noch abschliessend geklärt werden]) nicht mehr die anschliessende Hortbetreuung (die unter Umständen in den gleichen Räumlichkeiten und zusammen mit den gleichen Kindern), das ist eines der Mysterien des höchsten deutschen Gerichtes, das einstmals aufgrund der Weisheit seiner Entscheidungen das deutsche Rechtssystem dirigierte.

In jedem Fall gibt es für Schulkinder selbst keine wirklichen Probleme mehr, ausser die der Ignoranz und der Inkompetenz der Behörden. Und der Schulen selbst, also der Lehrer.

Denn - alles was die Gesundheitssituation eines Kindes betrifft, **DARF NIEMALS** öffentlich - das heisst, in der Klasse vor anderen Schülern - behandelt werden!



Bringt euren Kindern bei, dem Lehrer SOFORT ins Wort zu fallen, wenn der den Impfstatus oder andere gesundheitsrelevante Dinge vor der Klasse besprechen will. Da steht euer Kind dann auf und sagt LAUT UND DEUTLICH: "**Herr Lehrer / Frau Lehrerin, DAS DÜRFEN SIE NICHT VOR DER KLASSE BESPRECHEN! Das fällt unter den Datenschutz.**" Und natürlich darf sich das Kind da weder den Mund verbieten lassen noch irgendeine Auskunft geben. Bringt euren Kindern bei, dass Abgrenzung etwas Positives ist und auch Kinder das nicht nur dürfen, sondern gelegentlich das auch tun müssen. Auch einem Lehrer gegenüber.

**Ein NEIN ist ein NEIN. Auch und gerade bei einem Kind.**

Und - Kinder sind KEINE Boten. Juristische Angelegenheiten werden von und zwischen Erwachsenen erledigt. Das heisst, juristisch relevante Dokumente werden AUSSCHLIESSLICH VON EUCH (und nicht von den Kindern!) im Sekretariat der Einrichtung VORGELEGT. Und VORLEGEN heisst VORZEIGEN. Es heisst NICHT, kopieren lassen oder es komplett abschreiben. Auch Daten dürfen daraus NICHT entnommen werden, wie z. B. der Name des Arztes oder eine Anmerkung über die Art des Nachweises.

**Alles was die Schule notieren darf ist das Datum der VORLAGE und, ob der Nachweis den gesetzlichen Bestimmungen genügt (siehe oben a) bis d)).** Und dass sich die Schule auch daran hält könnt ihr nur kontrollieren, wenn ihr das selber macht.

Und glaubt uns bitte, es IST nötig, das mit Argusaugen zu kontrollieren. Ihr werdet später noch genügend andere Überraschungen erleben.

Und - die Schule hat euch schriftlich in diesem Moment zu bestätigen, dass ihr eure Rechtspflicht am Tag der Vorlage erfüllt habt. Ohne diese Bestätigung verlasst ihr NIEMALS das Sekretariat. Bitte gerne auch jemand aus eurer Bekanntschaft (keinen Familienangehörigen) als Zeugen mitnehmen.

### Schuluntersuchungen

Das ist auch ein gern genommenes Spielfeld für die Nachweisfreaks. Auch hier wird immer wieder verlangt, Masernnachweise vorzulegen und BESONDERS, diese den Kindern mitzugeben.

Das fällt aus wegen Nebel.

1) ist die Nachweispflicht eine einmalige Sache. Einmal erledigt ist - an dieser Einrichtung - für immer erledigt. Wird automatisch bei der Einschulung oder beim Schulwechsel erledigt, und damit ist das Thema durch. Gegessen und verdaut. Auf dem Auge seid ihr taub.

2) Kinder sind keine Boten. Siehe oben.

3) Kein öffentliches Thema. Datenschutz und so. Siehe oben.

4) Zudem gilt wie immer, dass Behörden KEINE Regeln, Gesetze usw etc machen, sondern sie nur ausführen, verwalten und ggfs. Regelverstösse als Ordnungswidrigkeiten sanktionieren.

Nicht mehr.

Und dabei müssen sie sich selbst zuerst an die gesetzlichen Normen halten.



## Zu "Zweifeln am Nachweis"

Im IfSG steht, dass eine Einrichtung bei Zweifeln am vorgelegten Nachweis eine Meldung an das GA machen muss.

Das Problem dabei ist, dass eine NICHTmedizinische Einrichtung wie eine KiTa, ein KiGa, eine Schule oder Ähnliches GAR KEINE KOMPETENZ hat, überhaupt

Zweifel an einem Nachweis haben zu können - oder diese gar zu äussern. Ausnahme wäre die Situation, dass der Nachweis so plump gefälscht wäre, dass er sofort als Fälschung erkennbar wäre. Oder dass der Nachweis z. B. von einem Arzt ausgestellt wäre, der bereits gestorben ist - nach seinem Todestag. Oder ähnliche Scherze.

Zweifel an einem Nachweis und darauf folgende Meldung einer Einrichtung wegen "Häufung von Attesten" z. B. sind nicht nur rechtswidrig, sondern auch eine Straftat. Gegenüber euch UND gegenüber dem Arzt. So etwas wird grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

Medizinische Zweifel an einem vorgelegten Nachweis gibt es GRUNDSÄTZLICH nicht, nicht einmal in einer medizinischen Einrichtung. Und auch nicht in einem GA. Ungeachtet dessen was die dort behaupten, weil auch dort keine entsprechende Kompetenz vorliegt. Die GÄ behaupten das Gegenteil, haben es aber noch nie beweisen können.

Selbst die vielbehaupteten "Zweifel an der Plausibilität" - die im übrigen NUR und AUSSCHLIESSLICH von einem GA geäußert werden KÖNNEN und DÜRFEN (siehe fehlende Kompetenz) - sind zumeist genau nur das - BEHAUPTET. Uns ist kein einziger Fall (auch ausserhalb des Masernzirkus) bekannt, in welchem ein Gericht das überprüft hätte. Leider jedoch winken die Gerichte das ohne Prüfung durch.

### Dauer der Nachweispflicht für Schüler

Das ist eine sehr interessante Frage, denn sie wirkt sich auf die Möglichkeit der Behörden aus, Betretungsverbote zu verhängen. Und ist von BuLa zu BuLa unterschiedlich, obgleich die Unterschiede rechtlich fragwürdig sind. Denn - die Masernnachweispflicht ist ein Bundesgesetz, während die schulische Seite als Bildungsbereich unter die Länderhoheit fällt.

Nach unserem Kenntnisstand wurde noch kein Gericht dieser Republik mit dieser Frage befasst.

In jedem Fall gilt die gesetzliche Schulpflicht bis maximal einer mittleren Qualifikation (Realschulabschluss/mittlere Reife), und während dieser gibt es keine Betretungsverbote.

Wie es in der gymnasialen Oberstufe aussieht, ist noch offen. Jedoch ist zu sehen, dass ein Betretungsverbot in dieser Phase aufgrund der fehlenden Verhältnismäßigkeit den kompletten Lebensweg eines Menschen ändern -und schädigen- würde und damit die Behörde sich möglicherweise über die Amtshaftung mit immensen Entschädigungsforderungen auseinandersetzen müsste, von Rechtsstreitigkeiten am BGH / BVerfG ganz zu schweigen.

Wir haben aber bereits in anderen BuLä in den jeweiligen Landesgesetzen gesehen, dass teilweise explizit die Beendigung der schulischen Ausbildung auch über die Schulpflicht hinaus festgeschrieben wurde.



## Berufsschulen / Berufsschüler

Hier ist die Lange klar - Berufsschulen sind KEINE Einrichtungen nach § 33 IfSG, das hat sogar das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus begriffen. Demzufolge fallen zumindest in BY Berufsschüler NICHT unter die Nachweispflicht.

Aber auch hier soll es (zumindest den Bayern zufolge) eine Ausnahme geben, weil der Amtsschimmel ja auch mal wiehern muss. Das findet sich unter anderem auf [der Seite der Handwerkskammer München](#), die sich nicht schämt, eine derartige gequirlte Shice auch noch zu veröffentlichen.

Es geht um den Schwachsinn in dem grauen Kasten - wer sich das ausgedacht hat, muss wohl mindestens aus dem dritten Stock mit dem Kopf voraus auf den gepflasterten Gehweg gefallen sein. Und dummerweise überlebt haben.

Mal abgesehen davon, dass ausgerechnet das Kultusministerium hier postuliert, dass UNgeimpfte zu lebenslänglichen Bürgergeldempfängern UNausgebildet werden sollen, dürften die Altersstrukturen in Wirtschaftsschulen und FOSsen analog zu den Berufsschulen und daher diese Unterscheidung schon allein damit hinfällig sein. Zu diesem kommt die UNVerhältnismässigkeit wie bereits oben dargelegt.

Einem diesbezüglichen Rechtsstreit würden wir gerne chipsknuspernd beiwohnen.

## Berufstätige im Gesundheitswesen

Hier gilt im Wesentlichen das Gleiche wie für Schulkinder.

Es gibt KEINE Impfpflicht gegen irgendwas.

Es gibt eine Nachweispflicht für eine Immunität gegen Masern für Menschen, die ab 1970 geboren sind und in bestimmten Bereichen des Gesundheitswesens, sozialen Einrichtungen und Schulen arbeiten, sowie für Kinder, die bestimmte Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen besuchen. Aber auch hier gibt es eine ganze Reihe von Ausnahmen, und zudem hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Freiwilligkeit der Impfscheidung (ironischerweise in der Begründung zur Ablehnung von Verfassungsbeschwerden gegen die Masern-Nachweispflicht) festgeschrieben - auch wenn das die meisten Gesundheitämter (noch) nicht glauben wollen und erst durch die Gerichtsbarkeit zur Akzeptanz gezwungen werden müssen.

## Mehr dazu bei uns in der Telegram - Gruppe.

Eine durch den AG angebotene Impfung ist seitens des AGs ein ANGEBOT - mehr NICHT.

Dieses muss nicht angenommen werden. Falls doch, stellt bitte sicher dass sich der AG auch schriftlich verpflichtet, die Haftung für Impfung und eventuelle Impfschäden zu übernehmen. Aber in dem Augenblick, in dem ihr das zur Sprache bringt, wird dieses Angebot sowieso zurückgezogen.

**Kein AG kann seinen AN dazu verpflichten**, dieses Angebot wahrzunehmen.

Wird diesbezüglich innerbetrieblich Druck ausgeübt, ist seitens des ANs gegenüber dem AG durchaus der Hinweis auf Mobbing oder versuchte Nötigung zulässig, ohne den Arbeitsplatz zu gefährden.



Ihr seht dass es jede Menge Fallstricke und Hürden gibt, bevor ihr eure Kinder durch die Kinderbetreuung und Schule/n bekommt oder selbst in einen Pflegejob kommt.

Aber diese Hürden sind überwindbar und wir haben in Abstimmung mit unseren Juristen genügend Lösungswege für jede Fallkonstellation erarbeitet.

Daher - kommt bitte so früh als möglich zu uns, denn je früher wir uns eures Falls annehmen können, umso reibungsloser kann er dann verlaufen.

Im Zweifelsfall die bei uns übliche Vorgehensweise wählen - in unserer Gruppe einen Admin per PN anschreiben und sein Anliegen formulieren.

Unsere Juristen kennen sich damit aus.

Wobei auch wir niemals Garantien geben können und wollen.

**Und wie immer gilt - all der widerrechtliche Mist funktioniert nur, weil IHR mitmacht.**

**IHR ALLE da draussen.**

*Nur*

*keine*

*Angst!*

Links:

[https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_20.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_20.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_33.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_33.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_73.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_73.html)

Handwerkskammer München - <https://www.hwk-muenchen.de/masern>

Stand: 18.05.2024 - Rev. 1.0 - Änderungen vorbehalten - ©2024 by UN-Gespritzt

Verfasser: Me Kaktus

Juristen: FB

[https://t.me/UN\\_Gespritzt\\_Empfang](https://t.me/UN_Gespritzt_Empfang)

**UN-Gespritzt** ist eine Initiative von engagierten Professionals aus verschiedenen Bereichen gegen den haltlosen Impfwahnwitz und die von Regierung und Medien installierte Massen-Angstpsychose um Corona und anderen "Impfungen" und vor allem die sinnfreien Maßnahmen zur Gängelung der Bevölkerung.

Weitere Gruppen:

Hilfe für Spritzenopfer - [https://t.me/UN\\_gespritzt\\_Impfopferhilfe](https://t.me/UN_gespritzt_Impfopferhilfe)

Digitale Gesundheitsdaten sicher? - [https://t.me/UN\\_Gespritzt\\_GesDaten\\_Empfang](https://t.me/UN_Gespritzt_GesDaten_Empfang)

Austausch bitte NUR in [https://t.me/UN\\_Gespritzt\\_Austausch](https://t.me/UN_Gespritzt_Austausch)

Kinder fundiert informiert schützen - [https://t.me/UN\\_Gespritzt\\_Kinderschutz](https://t.me/UN_Gespritzt_Kinderschutz)

Austausch zum Kinderschutz - [https://t.me/UN\\_Gespritzt\\_Kinderschutz\\_Austau](https://t.me/UN_Gespritzt_Kinderschutz_Austau)